

Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München

Fassung vom 09.09.2024

Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Anwendungsbereich	2
2. Begriff der Zuwendung	2
3. Übergreifendes Förderziel	3
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien	4
5. Wirtschaftliche Voraussetzungen	6
6. Ausschluss der (Weiter-) Förderung	6
7. Zuwendungsfähige Ausgaben	7
8. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	8
9. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter	8
10. Eigenleistungen und Sachspenden	10
11. Zuwendungsarten / Finanzierungsarten	10
12. Zweckbindung	11
13. Europäisches Gemeinschaftsrecht	11
14. Mitteilungs- und Informationspflichten	11
15. Antragsverfahren	12
16. Bewilligung / Ablehnung	12
17. Verwendungsnachweis	12
18. Aufhebung der Bewilligung	12
19. Rückzahlung der Zuwendung	13
20. Formulierungsvorschläge	14

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Mindestanforderungen und fachspezifischer Voraussetzungen (vgl. Zuwendungsrichtlinien der Referate).

Durch die Förderung von Projekten und Institutionen will die Landeshauptstadt München die soziale, ökonomische, ökologische, vielfältige, künstlerische und kulturelle Entwicklung in der Stadtgesellschaft unterstützen. Dabei ist es ihr ein großes Anliegen, dass sich die von ihr geförderten Projekte und Institutionen an den Werten, Zielen und Leitmotiven der Stadt München orientieren.

1. Anwendungsbereich

Diese Mindestanforderungen stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Im Falle der Nutzung von Förderprogrammen und -mitteln Dritter (z. B. BayKiBiG, ESF, Bayer. Sportförderung, BayFAG) durch die Referate selbst oder zur Förderung von Projekten, Maßnahmen, Vorhaben und Institutionen (sei es als vollständige oder teilweise Refinanzierung oder als vollständige oder teilweise Kofinanzierung) können die Referate in eigener Entscheidung von der Anwendung der Mindestanforderungen absehen. Dies gilt auch für freiwillige Förderungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich diesbezüglicher Gebührenermäßigung.

2. Begriff der Zuwendung

2.1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewährt.

2.3. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:

- a) Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
- d) Sachleistungen;

- e) Stifterrenten;
- f) Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;
- g) Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

3. Übergreifendes Förderziel

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vgl. Fußnote 1

- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind.³ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Verantwortung für die Erreichung des übergreifenden Förderziels trägt die Bewilligungsbehörde. Sie darf nur solche Projekte und Institutionen fördern, die mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Um die Erreichung des übergreifenden Förderziels sicherzustellen, sollten die unter Ziffer 20 aufgeführten Formulierungsvorschläge verwendet werden, welche die Referate und Dienststellen entsprechend ihrer Bedürfnisse anpassen können.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

4.1. Gefördert werden können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nur Projekte und Institutionen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Landeshauptstadt München hat ein erhebliches Interesse an deren Durchführung bzw. Betrieb (z. B. Münchenbezug);
- b) Die zu fördernden Inhalte sind mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abgestimmt und abgeglichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlichen Förderkriterien der jeweiligen Dienststelle;

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

- c) Die*der Antragsteller*in bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte bzw. des Betriebs der Institution (z. B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen, u. ä.);
- d) Die*der Antragsteller*in ist mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihr*ihm genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden;
- e) Die*der Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden;
- f) Die*der Antragsteller*in erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen;
- g) Die*der Antragsteller*in verpflichtet sich, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;
- h) Bei Antragsteller*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel;
- i) Die*der Antragsteller*in berücksichtigt im Falle der Förderung in ihrer*seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das xy- Referat⁵ der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen;
- j) Bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, verlangt die*der Antragsteller*in die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die*der Antragsteller*in gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben.

4.2. Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

⁵ Die zuwendungsgebende Dienststelle bestimmt, wer hier konkret benannt wird.

5. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Gefördert werden können nur Projekte und Institutionen, die darüber hinaus alle folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die*der Antragsteller*in beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
- b) Die*der Antragsteller*in stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen oder entsprechender Belege in digitaler Form nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen;
- c) Die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Institution ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert;
- d) Gegen die*den Antragsteller*in ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.

6. Ausschluss der (Weiter-) Förderung

Eine (Weiter-) Förderung kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Insbesondere dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁶.

Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein.⁷ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁸ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;

⁶ Vgl. Fußnote 1

⁷ Vgl. Fußnote 3

⁸ Vgl. Fußnote 4

- b) ein oder mehrere nach den Ziffern 4 und 5 geltenden Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- c) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind;
- d) es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung des bezuschussten Projekts (Projektförderung)⁹ oder für den Betrieb der bezuschussten Institution (institutionelle Förderung)¹⁰ notwendigen sowie hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich auch Ausgaben für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nach vorheriger Zustimmung der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München.

7.1. Personalausgaben

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts bzw. mit dem Betrieb der zu fördernden Institution befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der*dem Antragsteller*in.

Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber*innen-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüberhinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich (Sonderregelung bei der Münchner Kitaförderung sowie Sonderregelung bei der freiwilligen Förderung von Kindertageseinrichtungen samt diesbezüglicher Gebührenermäßigung), dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit der Stellenplan der antragstellenden Personen anerkannt ist. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage

⁹ Vgl. Ziffer 11.1.a)

¹⁰ Vgl. Ziffer 11.1.b)

der Entscheidung über die Zuwendung.

7.2. Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Ausgaben für Honorarkräfte. Diese sind Personen, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können¹¹.

7.3. Sachausgaben:

Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

- genutzte Räume,
- Bürobedarf,
- Fahrtkosten,
- Fortbildungen,
- Anschaffungen,
- Werkverträge,
- Arbeitsmaterial.

Beim Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

8. **Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen**

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten,
- b) Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des*der Antragsteller*in entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen).

9. **Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter**

9.1. Eigenmittel

Eigenmittel sind alle der*dem Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Eigenmittel sind unter anderem

¹¹ Angelehnt an die Definition „Handelsvertreter“ (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch)

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- Vermögen und Vermögenserträge,
- nicht gebundene Spenden.

Der*die Antragsteller*in soll grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen.

9.2. Einnahmen

Einnahmen sind alle von der*dem Antragsteller*in aus der geförderten Tätigkeit erzielbaren Geldmittel. Zu den in Zusammenhang mit ihrem*seinem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem

- für den Verwendungszweck gebundene Spenden,
- Sponsoringleistungen,
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),
- Beratungsentgelte / -gebühren,
- Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen),
- Eintrittsgelder,
- Einnahmen aus Bewirtungen,
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken),
- Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit.

Der*die Antragsteller*in hat grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen.

9.3. Zuwendungen Dritter

Die*der Antragsteller*in hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z. B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen.

10. Eigenleistungen und Sachspenden

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches Engagement,
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung).

Die*der Antragsteller*in bringt, soweit möglich, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen ein.

Alle der geförderten Tätigkeit zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

11. Zuwendungsarten / Finanzierungsarten

11.1. Zuwendungsarten

Bei den Zuwendungsarten werden Projektförderung und institutionelle Förderung unterschieden. Kombinationen sind möglich.

a) Projektförderung

Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Personen für einzelne zeitlich und / oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

b) Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der zuwendungsempfangenden Personen.

11.2. Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung¹². Kombinationen sind möglich.

a) Fehlbedarfsfinanzierung:

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die*der Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

¹² Vgl. Kommentar Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht 2016

b) Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck anerkehbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

c) Anteilsfinanzierung:

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

12. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.

13. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

14. Mitteilungs- und Informationspflichten

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht zu erreichen ist,
- c) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- d) sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- e) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen),
- f) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,

- g) sie*er beabsichtigt, ihre*seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h) beabsichtigt ist, den Stellenplan zu ändern,
- i) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der zuwendungsempfangenden Personen gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- j) inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 9.3), soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen bzw. die institutionelle Förderung beziehen.

15. Antragsverfahren

Anträge sind in der von der jeweiligen zuwendungsgebenden Dienststelle vorgegebenen Form zu stellen.

16. Bewilligung / Ablehnung

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich oder in digitaler Form und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen.

17. Verwendungsnachweis

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem in der Bewilligung ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis in der von der jeweiligen zuwendungsgebenden Dienststelle vorgegebenen Form vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Abrechnungszeitraum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

18. Aufhebung der Bewilligung

18.1. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach den für den jeweiligen Bereich geltenden einschlägigen Bestimmungen.

18.2. Ein Widerrufsvorbehalt sollte insbesondere auch für den Fall in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, dass

- a) die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,

- b) die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung (vgl. Ziffer 4 und 5) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- c) mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden,
- d) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- e) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- f) sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- g) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- h) ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- i) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

18.3. Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Bewilligung sind die Grundrechte der Zuwendungsnehmer*innen (insbesondere Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

19. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der*dem Zuwendungsempfänger*in nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zu erstatten.

20. Formulierungsvorschläge

20.1 Vorschlag für eine Hinweisklausel auf das übergreifende Förderziel zur Verwendung an geeigneter Stelle im Antragsformular

Alle Antragsteller*innen sollen bereits bei Antragstellung sehen können, welche Werte und welches übergreifende Ziel die Landeshauptstadt München mit ihren Förderungen verfolgt. Und alle Antragsteller*innen sollen sich in Ruhe überlegen und entscheiden können, ob ihre Projekte oder Institutionen mit diesem Wertekanon und damit mit dem übergeordneten Förderziel in Einklang stehen und ob sie vor diesem Hintergrund eine Förderung beantragen möchten oder nicht.

Aus diesem Grund soll in alle Antragsformulare an geeigneter Stelle folgende Hinweisklausel angebracht werden:

„Mir ist bekannt, dass es die Landeshauptstadt München als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie als ihren verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrag sieht, ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- *die niemanden diskriminieren² und*
- *die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren*

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vgl. Fußnote 1

zentralen Wertprinzipien³ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

³ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

20.2 Vorschlag für eine Auflage zur Sicherstellung der Erreichung des übergreifenden Förderziels im Sinne von Ziffer 3

Um die Erreichung des übergreifenden Förderziels sicherzustellen, sollte in die Zuwendungsbescheide nachfolgende Auflage bzw. in die Zuwendungsverträge eine dementsprechende Vertragsbestimmung aufgenommen werden:

„Die Landeshauptstadt München hat sich zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zugleich zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen.

Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren¹.

Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sein. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien² findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.